

**Sitzungsvorlage**

**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2019**

**TOP 5.**

Nadine Laub / Wolfgang Braunecker

GR 0004-2019

AZ 022.3

**Kommunalwahlen am 26. Mai 2019  
Bildung des Gemeindewahlausschusses**

**Sachstandsbericht:**

Am Sonntag, den 26. Mai 2019, findet sowohl die mittlerweile 9. Direktwahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) statt als auch die Kommunalwahlen in Baden-Württemberg mit Kreistags-, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl.

Die Leitung der Gemeindewahlen (darunter fallen die Gemeinderatswahl und die Ortschaftsratswahlen) obliegt gemäß § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) dem Gemeindewahlausschuss. Hierzu gehört unter anderem die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge inklusive der Prüfung der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung der jeweiligen Wahlergebnisse. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Kreistagswahlergebnisses auf der Ebene des Wahlkreises mit. Der Gemeindewahlausschuss hat insgesamt sicherzustellen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl(-en) vorschriftsgemäß erfolgt.

Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) wird für jede (Kommunal-) Wahl ein Gemeindewahlausschuss neu gebildet. Werden jedoch mehrere kommunale Wahlen gleichzeitig durchgeführt, gibt es für diese Wahlen nur einen einheitlichen Gemeindewahlausschuss (§§ 37, 38 KomWG), so auch im konkreten Fall für die am 26. Mai 2019 anstehenden Kommunalwahlen.

Der Gemeindewahlausschuss besteht gemäß § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister selbst Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Bürgermeister Felix Geider hat angekündigt, sich bei der anstehenden Kreistagswahl zu bewerben. Daher ist ein(-e) Vorsitzende(r) und dessen / deren Verhinderungsvertreter(-in) für den Gemeindewahlausschuss zu bestimmen.

Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sind nach § 15 Abs. 1 KomWG ehrenamtlich tätig. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Im Vorfeld wurde, unter anderem aus den Reihen der Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats, bereits eine Reihe von Personen für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl 2019 vorgeschlagen bzw. benannt. Weitere Besetzungsvorschläge hat die Verwaltung eruiert und dabei auch mit diesem besonderen Wahlehenamt bereits vertraute Personen angesprochen. Auf dieser Basis wäre folgende Zusammensetzung des Gremiums denkbar:

Vorsitzende(r):	Claus Hering
Stv. Vorsitzende(r):	Bernhard Böser
Beisitzer(-in):	Susanne Diebold
Stv. Beisitzer(-in):	Robert Emmerich
Beisitzer(-in):	Gabriele Pichlau
Stv. Beisitzer(-in)	Werner Hoffmann
Beisitzer(-in):	Michael Bloch
Stv. Beisitzer(-in):	Walter Rothermel

Die stellvertretenden Beisitzer sind jeweils als persönliche Verhinderungsstellvertreter für die zuvor genannten regulären Beisitzer vorgesehen.



Weitere Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses können bei der Sitzung vorgeschlagen bzw. nominiert werden.

**Haushaltsrechtliche Bearbeitung:**

Die Kostenansätze für die Durchführung der Kommunalwahlen sind im städtischen Etat für 2019 veranschlagt.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Beschlussvorschlag zur Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses wird nach Aussprache bei der Sitzung des Gemeinderats abschließend formuliert.